

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XVII. Antrag Preußens beim deutschen Bunde auf Bundesreform, 9. April
1866

XVII.

Antrag

Preußens beim deutschen Bunde auf Bundesreform,

9. April 1866.

Es zeigte sich immer deutlicher, daß das preußische Kabinet den festen Entschluß gefaßt hatte, selbst auf die Gefahr eines Krieges mit Oesterreich hin, sich eine einflußreichere Stellung in Deutschland zu verschaffen, und zur Vergrößerung seiner reellen Macht die Elbherzogthümer ohne viel weiteres Herumfragen geradezu sämmtlich zu annektiren. Die norddeutsche allgemeine Zeitung, das Organ des Ministers Grafen Bismarck, erklärte am 25. Februar 1866 unumwunden, „Preußen könne die Bildung eines selbständigen Kleinstaates zwischen der Ost- und Nordsee, der eine Gefahr für Preußen und Deutschland wäre, nie zugeben; da es dann einen norddeutschen Großstaat nicht mehr geben und Oesterreich allein in Deutschland herrschen würde. Einer solchen Politik gegenüber habe Preußen keine Wahl. Es habe ebensosehr die Pflicht, für seine eigene Sicherheit zu sorgen, als zu verhüten, daß der Versuch gemacht werde, den Schwerpunkt Deutschlands nach Wien zu verlegen. Dies sei eine ernste, würdige Pflicht. Das preußische Volk in allen seinen Schichten habe dies begriffen und werde, ohne mit den Wimpern zu zucken, dafür einstehen.“ — Je mehr nach und nach die Absichten Preußens bemerkbar wurden, desto fühlbarer wurde dem österreichischen Kabinet die seiner Machtstellung in Deutschland nachtheilige Politik, welche es in der letzten Zeit im Anschluß an Preußen in der Herzogthümerfrage befolgt hatte, und es suchte sich daher wieder an den deutschen Bund anzuschließen und dem Herzog Friedrich von Augustenburg zu dem Besitz der Herzogthümer zu verhelfen. Das preußische Kabinet auf der andern Seite nahm diese Wendung der österreichischen Politik, die sich bisher völlig von Preußen hatte gängeln lassen, sehr übel und war zum Kriege entschlossen. Schon am 28. Februar 1866

wurde in Berlin unter dem Vorsitz des Königs und mit Beziehung mehrerer Generale ein Ministerrath gehalten, welcher sich mit der Frage des Krieges beschäftigte; um den Kaiser Napoleon zu gewinnen, wurde seinem zehnjährigen Prinzen am 16. März 1866 von dem preussischen Gesandten in Paris der schwarze Adlerorden überreicht. Es war natürlich, daß Oesterreich, welches auf keinen Krieg vorbereitet war, unter solchen Umständen einige Vorkehrungen zum Kriege treffen mußte; diese im Anfange ganz unbedeutenden Maßnahmen wurden aber vom preussischen Kabinet als eine kriegerische Bedrohung aufgefaßt und dargestellt, gegen welche Preußen sich jetzt gleichfalls rüsten müsse. Am 24. März 1866 richtete die preussische Regierung in Betreff des obwaltenden Conflictes mit Oesterreich eine Circulardepesche an die deutschen Höfe, worin sie erklärte, Oesterreich habe die gasteiner Convention gebrochen, indem es darauf hinarbeite, das dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen gehörige Land thatsächlich dem Prinzen von Augustenburg zu überantworten. Auf die deshalb in Wien geführten Beschwerden habe die preussische Regierung am 7. Februar 1866 eine ablehnende Antwort erhalten. Von preussischer Seite sei Nichts geschehen, um die Situation zu verändern, und dennoch sehe man Oesterreich plötzlich zu einem großen Kriege Vorbereitungen treffen; Preußen werde jetzt auch rüsten müssen, um nicht, wie 1850, von Oesterreich unvorbereitet überrascht zu werden. Die neuesten Erfahrungen hätten Preußen abermals belehrt, daß es in dem unsichern Bündniß mit Oesterreich keine Garantien für die Zukunft besitze; es müsse diese Garantien in Deutschland suchen, dazu bedürfe es aber einer Reform des deutschen Bundes. Zunächst jedoch richte das preussische Kabinet an die Mitglieder des Bundes die Frage, ob und wie weit dasselbe, den Rüstungen Oesterreichs gegenüber, auf den guten Willen der Bundesglieder zählen dürfe? Nachdem sofort am 27. März 1866 das preussische Ministerium die Mobilmachung von fünf Armeecorps beschlossen hatte, antwortete die bayrische Regierung am 31. März auf diese Anfrage: nach der Bundesverfassung dürften Streitigkeiten unter Bundesgliedern nicht durch die Waffen, sondern müßten vom Bunde entschieden werden; die Mitglieder des Bundes seien übrigens einer Revision der Bundesverfassung auch ihrerseits nicht abgeneigt. Auf diese Erklärung erfolgte am 5. April 1866 sowohl von Wien als Berlin die Antwort, daß beide Kabinete bereit seien, zur Lösung der Schwierigkeiten unter sich und mit den Bundesgenossen den Weg der Unterhandlung zu betreten. Während nun in den letzten Tagen des März und in den ersten Tagen des April zwischen Preußen und Oesterreich einige bittere Noten gewechselt wurden, und sich in ganz Deutschland und in Preußen selbst die Volksversammlungen sehr entschieden gegen einen Krieg der

beiden Großmächte aussprachen, that das preußische Cabinet einen neuen Schritt, um seine Absichten, sei es im Guten oder durch Waffengewalt, zum Austrage zu bringen: es stellte beim deutschen Bund am 9. April 1866 den Antrag auf Reform des deutschen Bundes. In der nicht unrichtigen Voraussetzung, daß bei den tiefer Blickenden in Deutschland die Ueberzeugung vorherrsche, eine haltbare Einigung Deutschlands sei nicht zu Stande zu bringen, so lange zwei rivalisirende Großmächte sich im deutschen Bunde befänden, von denen sich keine der andern unterordnen wolle, daß also ein deutsches Parlament wiederum, wie im Jahr 1849, den König von Preußen an die Spitze von Deutschland rufen und mit Oesterreich nur ein weiteres Bündniß beantragen werde, verlangte der preußische Antrag vor Allem, daß ein aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenes deutsches Parlament berufen werde, welches bei der Herstellung der neuen Verfassung Deutschlands allein im Stande sei, unter den particularistischen Interessen und denselben gegenüber die nothwendige Einigung aufrecht zu erhalten und das Gelingen zu sichern. Dieses Verlangen hatte, wie natürlich, die volle Zustimmung der deutschen Nation.

Der preußische Antrag lautete wie folgt.



Antrag

Preussens beim deutschen Bunde auf Bundesreform.

Der Gesandte ist von seiner allerh. Regierung beauftragt, einen die Reform des deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der k. Regierung als ein unabweisbares Bedürfniss erkannt worden. In dieser Ueberzeugung aber stimmt sie so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein, dass sie glaubt, sich der Verpflichtung entheben zu können, im allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesammtheit und nach Massgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen.

Die k. Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfniss hervorgegangene Berufung des Fürstentags nach Frankfurt a. M. im Jahr 1863 erinnern. Oesterreich hat damals erklärt, dass weder es selbst noch Preussen „sich mit irgendeinem Grad von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustand stützen könne“, und es hat die Hoffnung, „dass die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen blossen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenn gleich Preussen an den damaligen zur Abhilfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat theilnehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniss der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die deutschen Regierungen vom 22. Sept. 1863 sich darüber klar ausgesprochen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhalt-

baren Zustands für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlands erwachsen müssen.

Zunächst hat der dänische Krieg gezeigt, dass der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik, wie solche in grossen politischen Krisen jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden deutschen Grossmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik theilnehmen zu lassen.

Insbesondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, dass die Bundesmilitäreinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind: eine Erfahrung, welche die kgl. Regierung vorausgesehen, und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirksame Reform dieses Theils der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte.

Sodann aber hat die gegenwärtige Phase der politischen Lage der kgl. Regierung die Ueberzeugung geben müssen, dass der Bund in seiner jetzigen Verfassung selbst die inneren Gefahren zu überwinden nicht in der Lage ist.

Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, dass Oesterreich und Preussen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten, und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer haben fortbestehen können, so ist diess vorzugsweise der im Gesamtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preussens gegen Oesterreich zu danken.

Einen ernsthaften Antagonismus aber zwischen Oesterreich und Preussen können die Bundesverhältnisse nicht ertragen, und die gegenwärtige gespannte Lage zwischen beiden Mächten hebt daher in Wahrheit gerade die Voraussetzungen auf, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen.

Von diesem Gesichtspunkt aus sah sich die kgl. Regierung veranlasst, an die einzelnen deutschen Bundesregierungen sich zu wenden, und an sie eine Anfrage über die von ihnen zu erwartende Unterstützung im Fall eines Angriffs gegen Preussen zu richten.

Die hierauf erhaltenen Erwiderungen können indess der kgl. Regierung in keiner Weise zu einer Beruhigung dienen, welche sie über die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung selbst hinwegsehen liesse.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die kgl. Regierung von den übrigen deutschen Regierungen auf den Art. 11 der Bundesacte verwiesen worden, d. h. auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt haben würden, und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein

dürften, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte. Ein solcher Hinweis auf Art. 11 kann daher nur bedeuten, dass Preussen in dem bezeichneten Fall ganz allein auf sich und seine eigene Kraft angewiesen sein und ihm die Hülfe des Bundes in jedem Fall zu spät kommen würde.

In verstärktem Mass aber wird diese Verspätung bei jeder europäischen Complication oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht eintreten, und mit Preussen auch das übrige Deutschland einem auswärtigen Angriff unvorbereitet gegenüberstellen.

Bei der jetzigen Organisation der Militärmacht in allen grossen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse unter den bisherigen Formen. Soll Preussen aber in den grossen europäischen Krisen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht allein ihren Werth für dasselbe, sondern sie werden ihm zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse — ein Verhältniss, bei welchem jedes naturgemässe und richtige Mass von Leistungen und Gegenleistungen fehlt.

Wenn die königliche Regierung in erster Linie die politische und militärische Mangelhaftigkeit der Bundesinstitutionen hervorheben zu müssen geglaubt hat, so ist es kaum nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, wie viele das Interesse der Nation in ihrer innern Entwicklung nahe berührende Fragen auf andern Gebieten durch eine entsprechende Mangelhaftigkeit des Bundes unerledigt geblieben sind.

Der Zollverein hat nach einer Seite hin dem Bedürfniss, welches der Bund nicht befriedigen konnte, abgeholfen; aber es bleiben noch genug andere Bedürfnisse des Volks übrig, um auch mit Rücksicht auf diese das Verlangen nach einer Reform zu begründen.

Von allen Seiten her drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die grosse Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mittheilung den Gedanken ausgesprochen, dass die gegenwärtige zwischen Preussen und Oesterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Missbehagens über die mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die k. Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche ebenso sehr durch das Interesse jedes einzelnen deutschen Staats wie des gesammten Vaterlands geboten ist. Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, grossen europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen.

Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die k. Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im we-

sentlichen auf die an die deutschen Regierungen unter dem 22. Sept. 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen.

Sie glaubt indess schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, dass neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und dass die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernsteste Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwicklung der Angelegenheit gewähren können.

Die Geschichte der mannichfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmässig gelehrt, dass weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen.

Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind; so geschah diess, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhandlungen fehlte, und die particularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden.

Ein solcher zu höherer Einigung der Gegensätze führender Factor ist nur in einer aus allen Theilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Reconstruction der Bundesverfassung überlassen, wie diess im Jahr 1848 geschah; so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen, und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volks einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur durch ein Zusammenwirken beider Factoren kann daher, nach der festen Ueberzeugung der kgl. Regierung, das Ziel erreicht werden, dass auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Diese Erwägung ist es, welche die kgl. Regierung zu dem Vorschlag an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, dass zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluss eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

Die kgl. Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darstellung vom 22. Sept. 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier in's Auge gefasst ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden könne. Sie muss auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, dass für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesamtheit und das einheitliche Princip als solches zur Geltung zu bringen, der Grundsatz der directen Volkswahl im Gegensatz zur Delegation der Einzelkammern allein annehmbar erscheint.

Das allgemeine Stimmrecht aber muss für den im Auge gehaltenen Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten particularen Verhältnisse einem Massstab dienstbar zu machen, als das allein mögliche bezeichnet werden, und nimmt die kgl. Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das conservative Princip förderlicher erachtet als irgend einen andern auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus.

Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Princip der Wahlen festgestellt ist, und kann die kgl. Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der directen Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen.

Es ist bereits entwickelt worden, dass die kgl. Regierung es für rathsam erachten muss, dass die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das materielle der Frage selbst einzutreten.

Um solche zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, muss sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen.

Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmässig Nothwendigen zugewendet bleiben; so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesamtheit der Regierungen der Versammlung zur Prüfung darzubieten sind.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments wird aber der Nation zugleich die grosse Gewähr bieten, dass die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig in's Ungewisse sich hinausziehen können.

Indem die kgl. Regierung alles Weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen: eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen; in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, durch Verständigung der Regierungen untereinander diese Vorlagen festzustellen.
